

Zusammenfassung der Diskussion

liches Rechtsgebilde. Was das Dekanat anbelange, so sei es zugegebenermassen schwierig, darauf eine einigermaßen befriedigende Antwort zu geben. Staatskirchenrechtlich habe dieses Dekanat ohne Zweifel bestanden, auch wenn es kirchenrechtlich nicht fundiert gewesen sei, mit anderen Worten keine Rechtspersönlichkeit nach dem kanonischen Recht besessen habe. Die Idee, ein Dekanat zu errichten, sei seinerzeit wohl von den Bestrebungen im Zusammenhang mit dem II. Vatikanum ausgegangen. Man habe volkkirchliche Strukturen aufbauen, die Mitsprache des Volkes festlegen wollen, wie dies eindeutig in verschiedenen Gremien des Dekanats zum Ausdruck komme. So sei etwa der Administrationsrat für die Verwaltung zuständig gewesen. Im Rahmen des Kultusbeitrages des Staates sei für die römisch-katholische Landeskirche dieses Dekanat dem Staat gegenüber aufgetreten. Die Beiträge des Staates seien an das Dekanat geleistet worden. Von daher gesehen müsse dieses Dekanat für den Staat Rechtspersönlichkeit haben. Denn an eine nichtexistente juristische Person hätte der Staat mit Sicherheit kein Geld geleistet. Er möchte mit Giuseppe Nay sagen, dass dieses Dekanat zumindest für einen bestimmten Bereich staatskirchenrechtlich für die Landeskirche stehe. Zum Thema Dekanat sei allerdings staatskirchenrechtlich das letzte Wort noch nicht gesprochen, auch wenn man die Auffassung vertreten könnte, dass es nicht mehr bestehe. Wenn der Erzbischof sage, es bestehe nicht mehr, könne der seinerzeitige Dekan, der dem Bischof gegenüber zu Gehorsam verpflichtet sei, wohl nicht so tun, als ob es staatskirchenrechtlich noch existiere. Das Problem liege eben darin, dass es kirchenrechtlich nicht mehr bestehe. Es sei ihm von der Kirche her die Grundlage entzogen worden, so dass es schwer falle, für den Weiterbestand des Dekanats aus staatskirchenrechtlicher Sicht einzutreten, auch wenn möglicherweise noch entsprechende Strukturen, Reste von ihm, übrig geblieben seien, wovon er keine Kenntnis habe.

Mario Frick kann die historische Auslegung des Begriffs der Landeskirche akzeptieren. Wenn man historisch-systematisch vorgehe, dürfe man sicher auch die Entwicklungen der letzten Jahre heranziehen. Bisher habe er schlüssig noch nicht gehört, wie die EMRK und die KSZE-Dokumente einbezogen werden könnten. Es gebe so etwas wie eine Fortentwicklung, die man mitberücksichtigen dürfe. Wir seien uns einig, dass nach 1921 nichts geschehen sei, was die Verfassung in diesem Punkt konkretisiert hätte. Er anerkenne auch das Argument, dass Bischof Georgius von Grüneck mit dem Satz «nach Massgabe ihrer Rechtsnormen» eine